

# Gemeindeordnung

# Gemeindeordnung der Stadt Altstätten

vom 9. Mai 2012<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Stadt Altstätten

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Stadt Altstätten sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

### **Art. 2**

Die Stadt organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### **Art. 3**

Organe der Stadt sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Stadtrat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

### **Art. 4**

Die Stadt erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Stadt Altstätten erlassen am 9. Mai 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern vom 18. September 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

<sup>2</sup> sGS 151.2

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürger-  
versammlung

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget und Steuerfuss. Neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen;<sup>3</sup>
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Stadtrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>4</sup>

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 13. Dezember 2023

<sup>4</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung

### **Art. 10**

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. Mai zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Stadtrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Stadtrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen  
und Stimmenzähler

### **Art. 11**

Der Stadtrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-  
versammlung

### **Art. 12**

Der Stadtrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung einberufen.

## 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

### **Art. 13**

400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

### **Art. 14**

Der Stadtrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>5</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekannt-  
machung

### **Art. 15**

Der Stadtrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse – einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 14 dieses Erlasses – und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

### **Art. 16**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

---

<sup>5</sup> sGS 125.1

## Verfahren

### **Art. 17**

Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.

## 4. Volksvorschlag

### Grundsatz

#### **Art. 18**

400 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Stadtrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

### Form und Inhalt

#### **Art. 19**

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

### Verfahren

#### **Art. 20**

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

### Ergänzendes Recht

#### **Art. 21**

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>5</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

## 5. Initiative

### Grundsatz

#### **Art. 22**

Mit einem Initiativbegehren können 500 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

### Form und Inhalt

#### **Art. 23**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

---

<sup>6</sup> sGS 125.1

Prüfung der  
Zulässigkeit

**Art. 24**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und  
amtliche Bekannt-  
machung

**Art. 25**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an.

Die Stadtkanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

**Art. 26**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des  
Stadtrates

**Art. 27**

Der Stadtrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Stadtrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

**Art. 28**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>7</sup>.

**6. Volksmotion**

Grundsatz

**Art. 29**

Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

**Art. 30**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und  
Vorlage des  
Stadtrates

**Art. 31**

Der Stadtrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

---

<sup>7</sup> sGS 125.1

## 7. Petition

Grundsatz

### **Art. 32**

Jede urteilsfähige Person kann dem Stadtrat eine Petition einreichen.

## III. STADTRAT

Zusammensetzung

### **Art. 33**

Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

### **Art. 34**

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation der Behördentätigkeit;
- d) Organisation und Führung der Verwaltung;
- e) Bestellung von Kommissionen;
- f) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- g) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- h) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- i) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- j) Erlass eines Finanzplans;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

### **Art. 35**

Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Stadtrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

### **Art. 36**

Der Stadtrat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>8</sup> mit einem Gemeindeanteil bis 1'000'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 1'000'000 Franken übersteigt.

---

<sup>8</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

d) Finanzbefugnisse **Art. 37**

Die Finanzbefugnisse des Stadtrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Der Stadtrat kann im Rahmen der ihm zustehenden Finanzbefugnisse Kompetenzen an seine Mitglieder und an die Verwaltung delegieren.<sup>9</sup>

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 39**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Stadtrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Stadtrates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der  
Fachkunde **Art. 40**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand **Art. 41**

Die Stadt Altstätten kann Gemeindeunternehmen als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gründen und führen.

Leitung **Art. 42**

Der Stadtrat wählt je eine Betriebskommission. Ihr gehören mindestens drei Mitglieder des Stadtrates an.

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen im Rahmen des Budgets soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 13. Dezember 2023

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen  
Rechts **Art. 43**

Die Gemeindeordnung vom 23. November 1981 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 44**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am: 13. Februar 2012

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Daniel Bühler

Marc Gattiker

Von der Bürgerschaft der Stadt Altstätten an der Bürgerversammlung beschlossen am:  
9. Mai 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 18. September 2012

Für das Departement des Innern  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

---

### I. Nachtrag

Vom Stadtrat erlassen am: 19. Juni 2023

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin-Stv.:

Ruedi Mattle

Vanessa Vollmeier

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Altstätten an der Bürgerversammlung  
beschlossen am: 13. Dezember 2023

Vom Departement des Innern genehmigt am: 14. Februar 2024

Für das Departement des Innern  
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

---

## II. Nachtrag

Vom Stadtrat erlassen am: 23. Februar 2026

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Ruedi Mattle

Beatrice Grimm

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Altstätten an der Bürgerversammlung beschlossen am: 6. Mai 2026

Vom Departement des Innern genehmigt am: 1. Juli 2026

Für das Departement des Innern  
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde

Dieser Nachtrag wird ab 1. Juni 2026 angewendet.



## Anhang zur Gemeindeordnung der Stadt Altstätten Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

| Gegenstand                                                                                   | Stadtrat<br>abschliessend                                | Betriebskommission<br>abschliessend                                                                               | Budget                                | Stadtrat unter Vor-<br>behalt des fakultativen<br>Referendums                                                               | Bürger-<br>versammlung <sup>1</sup>                                                           | Urnenab-<br>stimmung         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>1. Neue Ausgaben</b>                                                                      |                                                          |                                                                                                                   |                                       |                                                                                                                             |                                                                                               |                              |
| 1.1 einmalige neue Ausgaben                                                                  | _____                                                    | _____                                                                                                             | bis 1'500'000 <sup>2</sup><br>je Fall | _____                                                                                                                       | über 1'500'000 <sup>2</sup><br>bis 3'000'000<br>je Fall                                       | über<br>3'000'000<br>je Fall |
| 1.2 während wenigstens zehn Jahren<br>wiederkehrende neue Ausgaben                           | _____                                                    | _____                                                                                                             | bis 150'000 <sup>2</sup><br>je Fall   | _____                                                                                                                       | über 150'000 <sup>2</sup><br>bis 300'000<br>je Fall                                           | über<br>300'000<br>je Fall   |
| <b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>                                                      |                                                          |                                                                                                                   |                                       |                                                                                                                             |                                                                                               |                              |
| Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>3</sup>                                                      | bis 500'000 je Fall,<br>höchstens 750'000<br>je Jahr     | bis 50'000 je Fall,<br>höchstens 100'000<br>je Jahr für das Ge-<br>meindeunternehmen<br>betreffende Aus-<br>gaben | _____                                 | bis 1'000'000 je Fall,<br>soweit nicht der Stadt-<br>rat oder die Betriebs-<br>kommission abschlies-<br>send zuständig sind | über 1'000'000<br>bis 2'000'000<br>je Fall                                                    | über<br>2'000'000<br>je Fall |
| <b>3. Dringliche oder gebundene<br/>Ausgaben</b>                                             | abschliessend                                            | _____                                                                                                             | _____                                 | _____                                                                                                                       | _____                                                                                         | _____                        |
| <b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>                                                    |                                                          |                                                                                                                   |                                       |                                                                                                                             |                                                                                               |                              |
| <b>4.1 Erwerb:</b><br>Kaufpreis oder Anlagekosten, die im<br>Finanzvermögen bewertet werden  | bis 2'000'000 je<br>Fall, höchstens<br>4'000'000 je Jahr | _____                                                                                                             | _____                                 | _____                                                                                                                       | bis 4'000'000<br>je Fall, soweit<br>nicht der<br>Stadtrat ab-<br>schliessend<br>zuständig ist | über<br>4'000'000<br>je Fall |
| <b>4.2 Veräusserung und Begründung<br/>von Baurechten:</b><br>Verkehrswert oder Anlagekosten | bis 2'000'000 je<br>Fall, höchstens<br>4'000'000 je Jahr | _____                                                                                                             | _____                                 | _____                                                                                                                       | bis 4'000'000<br>je Fall, soweit<br>nicht der<br>Stadtrat ab-<br>schliessend<br>zuständig ist | über<br>4'000'000<br>je Fall |

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 6. Mai 2026

<sup>3</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.